



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 41/Jahrgang 2021	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	30.11.2021
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 €. Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Mateusz Artur Patynko, Aktienstr. 108 a, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-3.006348606/77 am 14.10.2021 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 14.10.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.11.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

B o d d e n b e r g

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen David Arne Prestat, Neustadtstr. 83, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-3.005274245/107 am 10.11.2021 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 10.11.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.11.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

M e n z e l

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen David Arne Prestat, Neustadtstr. 83, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-3.005274634/77 am 16.11.2021 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 16.11.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.11.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

B o d d e n b e r g

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Abdellah Azendou, Rellinghauser Str. 287, 45136 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-3.005275607/77 am 28.10.2021 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 28.10.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.11.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

B o d d e n b e r g

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Bernd Haastert, Grenzstr. 44, 46045 Oberhausen, unter dem Aktenzeichen 32-3.005276428/44 am 10.11.2021 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 10.11.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.03.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

K n a p p e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Tuncay Kesenoglu, Hamborner Str. 11, 45143 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-3.005276100/311 am 10.11.2021 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 10.11.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.11.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

J ä g e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Ivan Dimitrov, Memelstr. 5, 46284 Dorsten unter dem Aktenzeichen 32-3.006349628/44 am 15.11.2021 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 15.11.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.11.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

K n a p p e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Basim Ali Tibri, Lothringer Str. 119, 46045 Oberhausen, unter dem Aktenzeichen 32-3.001060354/43 am 19.10.2021 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 19.10.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.222, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.11.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

T r o m m e r s h a u s e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Haxhi Salihi, Arnoldstr.1, 44147 Dortmund, unter dem Aktenzeichen 32-3.006349744/44 am 11.11.2021 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 11.11.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.11.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

K n a p p e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen David Arne Prestat, Neustadtstr. 83, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-3.005274622/35 am 17.11.2021 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 17.11.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.11.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

R i n g e l e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen David Arne Prestat, Neustadtstr. 83, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-3.005276518/44 am 18.11.2021 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 18.11.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.11.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

K n a p p e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Dalia Nasser El Dine, An der Kaiserburg 27, 40629 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen 32-3.001063484/24 am 05.11.2021 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 05.11.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.11.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

B a c k m a n n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Kliton Rumnici, Fischerstr.11, 47055 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-3.005273100/311 am 07.09.2021 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 07.09.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.11.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

J ä g e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Zdzislaw Josef Wantulok, Weseler Str. 120, 45478 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-FB27 am 12.11.2021 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.11.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Andeea-Elisabeta Sultana, Adresse unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AJ490

am 02.11.2021 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.11.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

F i t z n e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Lauretta Isichel, Randenbergfeld 15, 45475 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 26.08.2021 (Aktenzeichen 37-52.01/53664/21) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.11.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

R o h p e t e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Nermin Baygül, Oberhausener Str. 125, 45476 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 25.10.2021 (Aktenzeichen 37-52.01/45234/21) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.11.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

R o h p e t e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Ivonne Müller, Koblenzer Str. 1, 55411 Bingen am Rhein, zuzustellende Gebührenbescheid vom 26.10.2021 (Aktenzeichen 37-52.01/77381/21) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.10.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

R o h p e t e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Vialchaslau Rasolka, Am Eckland 10, 45481 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 28.10.2021 (Aktenzeichen 37-52.01/61456/21) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.11.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

R o h p e t e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Darko Azirovoc, Rosenkamp 7, 45476 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 05.11.2021 (Aktenzeichen 37-52.01/58941/21) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.11.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

R o h p e t e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Anis Mehmeti, Oberstr. 42, 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 28.10.2021 (Aktenzeichen 37-52.01/78126/21) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.11.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

R o h p e t e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Akashdeep Bala, Flügelstr. 2, 46049 Oberhausen, zuzustellende Gebührenbescheid vom 28.10.2021 (Aktenzeichen 37-52.01/56694/21) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.11.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

R o h p e t e r

Öffentliche Zustellung
eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Pascal Musi Tonshir, zuletzt wohnhaft gewesen Aktienstr. 94 in 45473 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 05.11.2021 (Aktenzeichen: 57-21/117261/07) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 45, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungs-gesetzes zugestellt.

Er kann beim Jobcenter Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Ostermann, 2. Etage, Zimmer 201, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.11.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

O s t e r m a n n

Öffentliche Zustellung
eines Rückforderungsbescheides

Der an Gabriele Herrmann, zuletzt wohnhaft gewesen Bachstr. 31 in 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 29.10.2021 (Aktenzeichen: 57-716/117070/30) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 22 Abs. 6 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Jobcenter Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Pollok, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 02.11.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

P o l l o k

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis von Michael Schellmann, ausgestellt von der Stadt Mülheim an der Ruhr mit dem Gültigkeitsvermerk 31.12.2022, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, bitte ich darum, ihn dem Amt für Verkehrswesen und Tiefbau der Stadt Mülheim an der Ruhr, 45468 Mülheim an der Ruhr, zukommen zu lassen.

Mülheim an der Ruhr, den 19.11.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

S a n d h o w e

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis von Andreas Jansen, ausgestellt von der Stadt Mülheim an der Ruhr mit dem Gültigkeitsvermerk 31.12.2022, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, bitte ich darum, ihn dem Amt für Verkehrswesen und Tiefbau der Stadt Mülheim an der Ruhr, 45468 Mülheim an der Ruhr, zukommen zu lassen.

Mülheim an der Ruhr, den 19.11.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

S a n d h o w e

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis von Ersin Ceneli, ausgestellt von der Stadt Mülheim an der Ruhr, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, bitte ich darum, ihn dem Amt für Verkehrswesen und Tiefbau der Stadt Mülheim an der Ruhr, 45468 Mülheim an der Ruhr, zukommen zu lassen.

Mülheim an der Ruhr, den 19.11.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

S a n d h o w e

Bekanntmachung

Vergabe einer amtlichen Lagebezeichnung

für das Grundstück:

Gemarkung: Styrum, Flur: 39, Flurstück(e): 147

<u>Alte Bezeichnung</u>	<u>Neue Bezeichnung</u>
-------------------------	-------------------------

Meißelstraße 21	Moritzstraße 107
-----------------	------------------

Mülheim an der Ruhr, den 18.11.2021

Der Oberbürgermeister
Amt für Digitalisierung,
Geodaten und IT
I. A.

S c h i m a n s k i

Ablauf der Ruhefristen auf dem Urnenreihengrabfeld II / 19 des Friedhofs in Styrum

Die Ruhefristen auf dem Urnenreihengrabfeld des Friedhofs Styrum, Feld II / 19, Grabstellen-Nr. 0396 – 0459 laufen am 27.06.2022 ab. Vor Ort wird durch ein Hinweisschild, das am 27.12.2021 auf dem Gräberfeld aufgestellt wird, auf den Ablauf hingewiesen. Die Grabstellen sind bis zum **27.06.2022** abzuräumen.

Nach dem Abräumtermin noch aufstehende Pflanzen und Grabmale können vom Oberbürgermeister, Amt für Grünflächenmanagement und Friedhofswesen, nach § 15 Abs. 6 der Satzung vom 19.12.2013 für die Stadt Mülheim an der Ruhr Nr. 37/2013 anderweitig verwendet werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.11.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

W a a g e

Öffentliche Bekanntmachung
zur Landtagswahl am 15.05.2022
im Wahlkreis 64 Mülheim I

- Aufforderung zum Einreichen von Kreiswahlvorschlägen -

Gemäß § 22 Landeswahlordnung (LWahlO) fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein–Westfalen am 15.05.2022 in dem Wahlkreis **64 Mülheim I** auf.

Dieser Wahlkreis umfasst das Mülheimer Stadtgebiet **ohne** die Kommunalwahlbezirke 26 (Saarner Kuppe) und 27 (Saarn-Süd mit Selbeck und Mintard). Die Kommunalwahl-bezirke 26 und 27 sind dem Wahlkreis 39 Mettmann III – Mülheim II zugeordnet.

Die Kreiswahlvorschläge für den **Wahlkreis 64 Mülheim I** sind im Büro des Kreis-wahlleiters, Rats- und Rechtsamt, Rathaus, Zimmer B.111, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, spätestens bis zum **17.03.2022, 18.00 Uhr**, schriftlich einzureichen. Verspätet eingereichte Kreiswahlvorschläge sind nicht zu-lassungsfähig.

Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 39 Mettmann III- Mülheim II sind dagegen beim Kreiswahlleiter des Kreises Mettmann, Abteilung 32-2, Zimmer 1.111 oder 1.162, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann, einzureichen.

Die Kreiswahlvorschläge sollten nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 17.03.2022 im Büro des Kreiswahllei-ters schriftlich vorliegen, damit etwaige Mängel, die deren Gültigkeit berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Gemäß § 4 in Verbindung mit § 1 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) ist jeder Wahlberechtigte wählbar. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge und der vorgeschriebenen Anlagen sind im Landeswahlgesetz NRW (§§ 17 a bis 19 LWahlG) und in der Landeswahlordnung NRW (§ 23 LWahlO) genau bezeichnet.

Gemäß § 19 Abs. 2 LWahlG ist von Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag un-terbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, nachzuweisen, dass sie

- einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand,
- eine schriftliche Satzung des für das Land NRW zuständigen Landesverbandes und
- ein für die Gesamtpartei geltendes Programm haben.

Parteien, die neben einer Landesliste auch mehrere Kreiswahlvorschläge einreichen, brauchen diese Nachweise nicht mit jedem ihrer Wahlvorschläge einzureichen, wenn der Landeswahlleiter nach § 23 Abs. 4 LWahlO bescheinigt, dass die Nachweise ihm gegenüber erbracht worden sind.

Die Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag NRW oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt auch für Kreiswahlvorschläge von parteilosen Bewerbern.

Somit gilt der zusätzliche Nachweis von Unterstützungsunterschriften und Strukturelementen für die Landtagswahl 2022 nicht für Wahlvorschläge der nachfolgenden Parteien:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)

Die für die Kreiswahlvorschläge benötigten amtlichen Vordrucke (Anlagen der LWahlO) werden im Rats- und Rechtsamt bereitgehalten und auf Anforderung kostenfrei ausgehändigt.

Die Formvorschriften des § 23 der LWahlO sind bei der Einreichung der Wahlvorschläge unbedingt zu beachten.

Für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen können ebenfalls bis zum 17.03.2022, 18.00 Uhr, Landesreservelisten (mit Anlagen) beim Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen, Friedrichstr. 62 - 80, 40217 Düsseldorf eingereicht werden.

Für weitere Auskünfte oder Rückfragen steht das Rats- und Rechtsamt unter den Telefonnummern 455 - 3030 und - 3032 zur Verfügung.

Mülheim an der Ruhr, den 17.11.2021

Der Kreiswahlleiter

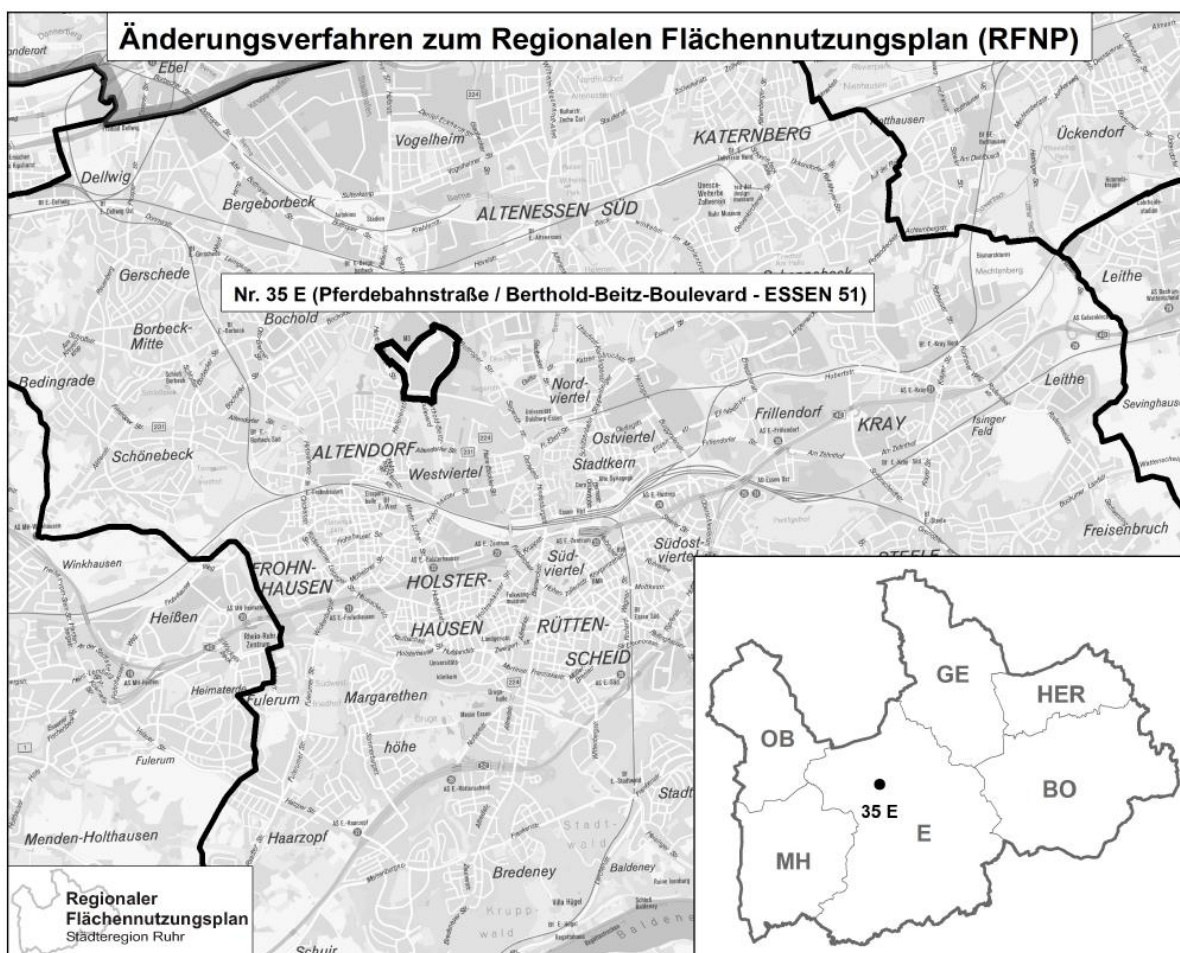
D r . F r a n k S t e i n f o r t

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Änderungsverfahrens 35 E (Pferdebahnstraße / Berthold-Beitz-Boulevard (ESSEN 51)) zum Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Essen

Die Räte der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen bzw. teilweise die Hauptausschüsse anstelle des Rates der Stadt (nach Delegation gemäß § 60 II GO NRW), haben in ihren Sitzungen vom 04.03. bis 28.06.2021 die folgende Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan für die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr beschlossen:

35 E Pferdebahnstraße / Berthold-Beitz-Boulevard (ESSEN 51)

Die Landesplanungsbehörde hat die o.g. Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan mit Erlass vom 13. Oktober 2021 (Aktenzeichen: 51.12.03.07-000001-2021-0009992) gemäß § 41 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 ([GV. NRW. S. 904](#)), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.



Gemäß § 14 LPlG NRW vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I, S. 4147) wird die Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan – einschließlich Textteil / Begründung, Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung – beim Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) sowie den Städten

- Bochum, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Straße 19, Amt für Stadtplanung und Wohnen (Tel.: 0234/910-1717 oder -2527)
- Essen, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, Amt für Stadtplanung und Bauordnung (Tel.: 0201/88-61212)
- Gelsenkirchen, Rathaus Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstraße 12, Referat 61 – Stadtplanung (Tel.: 0209/169-4236 oder -4014)
- Herne, Technisches Rathaus, Langekampstraße 36, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung (Tel.: 02323/16-3015)
- Mülheim an der Ruhr, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung (Tel.: 0208/455-6112)
- Oberhausen, Technisches Rathaus Sterkrade (Gebäudeteil A), Bahnhofstraße 66, Bereich 5-1 / Stadtplanung (Tel.: 0208/825-2799)

zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen bei den einzelnen Städten während der öffentlichen Dienststunden Auskunft erteilt. Während der Geltungsdauer der Corona-Schutzmaßnahmen ist eine Einsichtnahme derzeit nur nach telefonischer Voranmeldung unter den oben angegebenen Telefonnummern und unter Einhaltung der aktuell geltenden Abstands- und Hygienevorschriften möglich.

Alle Planunterlagen können darüber hinaus nach Wirksamkeit der Änderung auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 www.staedtereion-ruhr-2030.de/cms/regionaler_flaechennutzungsplan.html eingesehen werden und sind auch über das zentrale Internetportal des Landes <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de> zugänglich.

Die Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan wird mit den ortsüblichen Bekanntmachungen durch die Städte der Planungsgemeinschaft wirksam und mit der gesonderten öffentlichen Bekanntmachung durch die Landesplanungsbehörde gemäß § 14 LPlG NRW vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 ([GV. NRW. S. 904](#)) im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Ziel der Raumordnung.

Nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, sind Ziele der Raumordnung von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze sind nach Maßgabe des § 4 ROG von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Hinweise:

I. Gemäß § 11 Abs. 5 ROG wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach Abs. 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. eine nach Abs. 4 beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans gegenüber dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

II. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Regionalen Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

III. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) die Oberbürgermeister haben die Ratsbeschlüsse zur Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mülheim an der Ruhr, den 18.11.2021

Der Oberbürgermeister

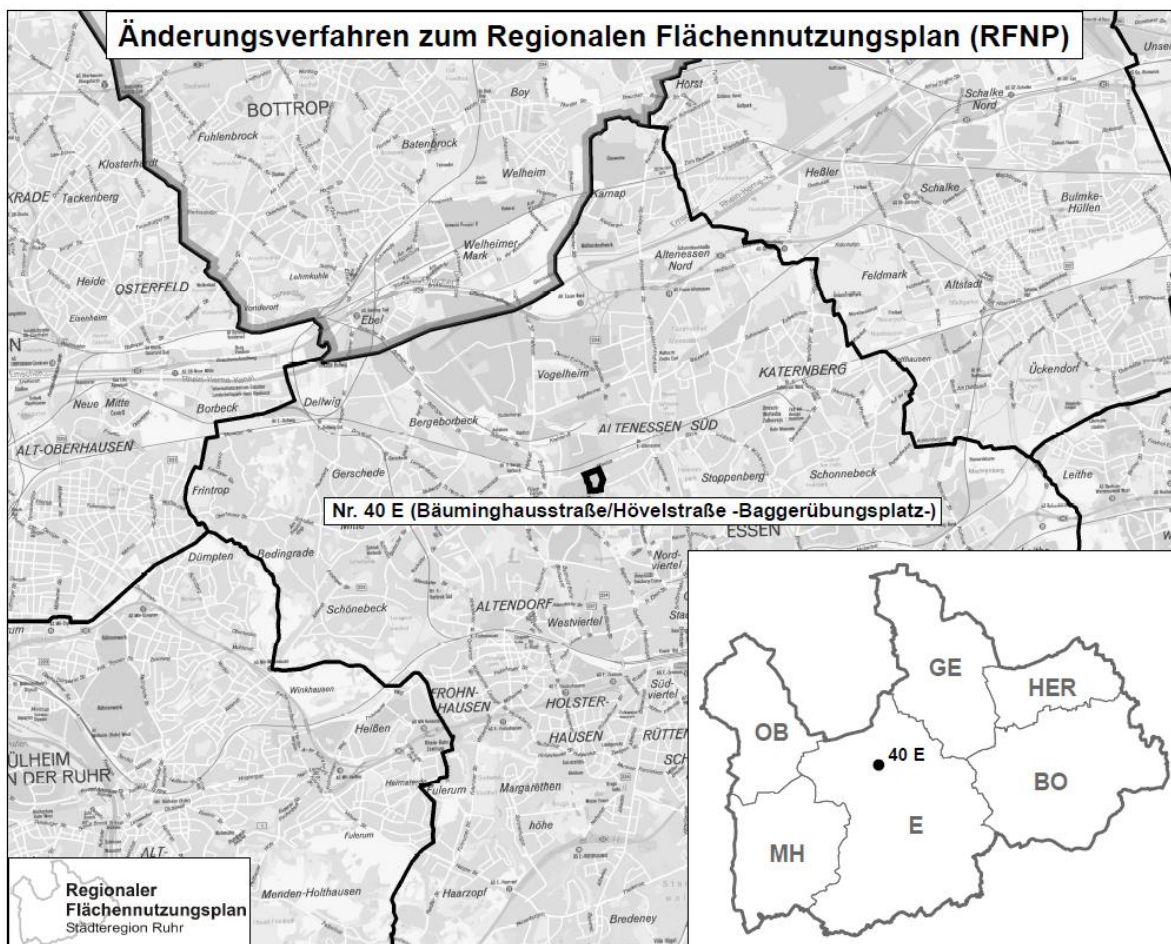
M a r c B u c h h o l z

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Änderungsverfahrens 40 E (Bäuminghausstraße / Hövelstraße (Baggerübungsplatz)) zum Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Essen

Die Räte der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen bzw. teilweise die Hauptausschüsse anstelle des Rates der Stadt (nach Delegation gemäß § 60 II GO NRW), haben in ihren Sitzungen vom 04.03. bis 28.06.2021 die folgende Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan für die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr beschlossen:

40 E Bäuminghausstraße / Hövelstraße (Baggerübungsplatz)

Die Landesplanungsbehörde hat die o.g. Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan mit Erlass vom 13. Oktober 2021 (Aktenzeichen: 51.12.03.07-000001-2021-0009994) gemäß § 41 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 ([GV. NRW. S. 904](#)), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.



Gemäß § 14 LPlG NRW vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I, S. 4147) wird die Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan – einschließlich Textteil / Begründung, Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung – beim Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) sowie den Städten

- Bochum, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Straße 19, Amt für Stadtplanung und Wohnen (Tel.: 0234/910-1717 oder -2527)
- Essen, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, Amt für Stadtplanung und Bauordnung (Tel.: 0201/88-61212)
- Gelsenkirchen, Rathaus Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstraße 12, Referat 61 – Stadtplanung (Tel.: 0209/169-4236 oder -4014)
- Herne, Technisches Rathaus, Langekampstraße 36, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung (Tel.: 02323/16-3015)
- Mülheim an der Ruhr, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung (Tel.: 0208/455-6112)
- Oberhausen, Technisches Rathaus Sterkrade (Gebäudeteil A), Bahnhofstraße 66, Bereich 5-1 / Stadtplanung (Tel.: 0208/825-2799)

zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen bei den einzelnen Städten während der öffentlichen Dienststunden Auskunft erteilt. Während der Geltungsdauer der Corona-Schutzmaßnahmen ist eine Einsichtnahme derzeit nur nach telefonischer Voranmeldung unter den oben angegebenen Telefonnummern und unter Einhaltung der aktuell geltenden Abstands- und Hygienevorschriften möglich.

Alle Planunterlagen können darüber hinaus nach Wirksamkeit der Änderung auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/regionaler_flaechennutzungsplan.html eingesehen werden und sind auch über das zentrale Internetportal des Landes <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de> zugänglich.

Die Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan wird mit den ortsüblichen Bekanntmachungen durch die Städte der Planungsgemeinschaft wirksam und mit der gesonderten öffentlichen Bekanntmachung durch die Landesplanungsbehörde gemäß § 14 LPlG NRW vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 ([GV. NRW. S. 904](#)) im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Ziel der Raumordnung.

Nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, sind Ziele der Raumordnung von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze sind nach Maßgabe des § 4

ROG von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutenden Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Hinweise:

I. Gemäß § 11 Abs. 5 ROG wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach Abs. 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. eine nach Abs. 4 beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans gegenüber dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

II. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Regionalen Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

III. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeister haben die Ratsbeschlüsse zur Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mülheim an der Ruhr, den 18.11.2021
Der Oberbürgermeister

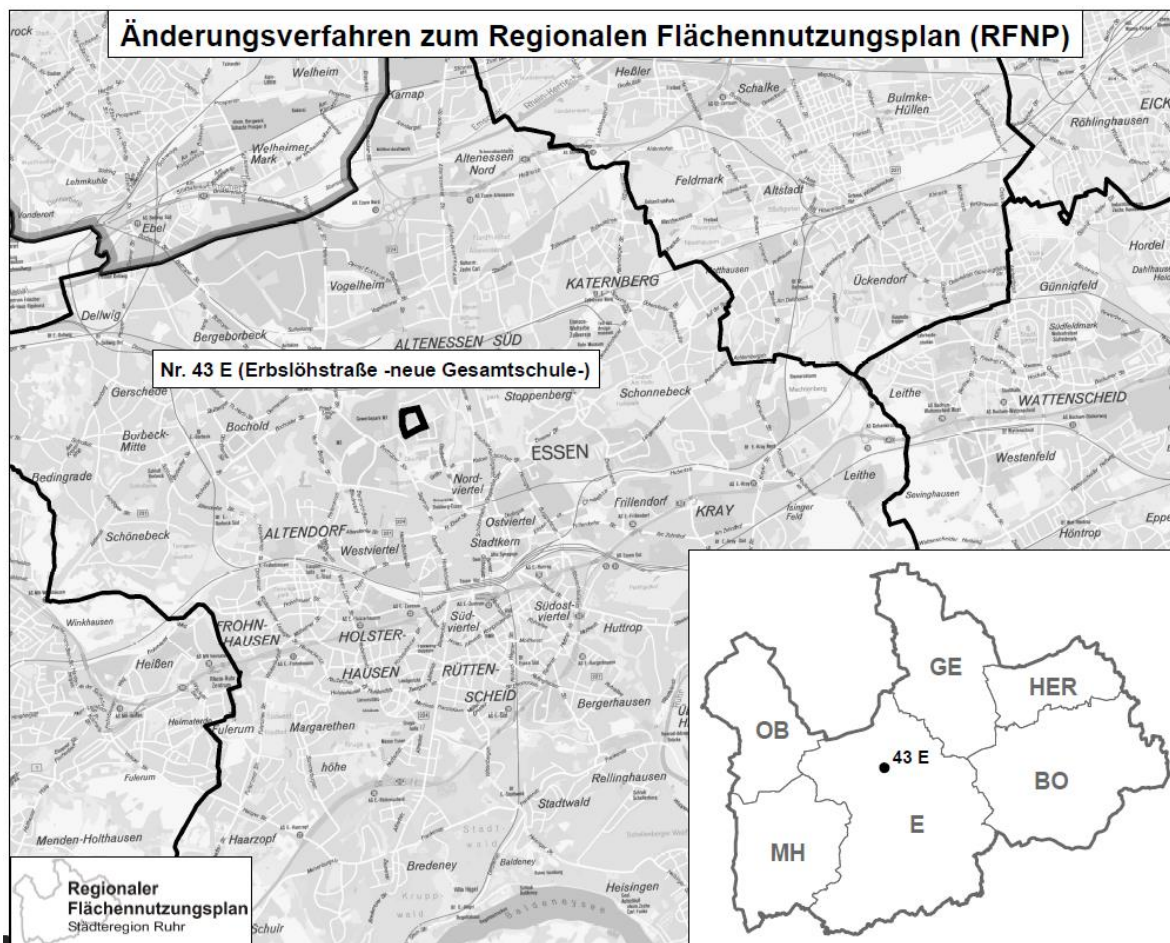
M a r c B u c h h o l z

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Änderungsverfahrens 43 E (Erbslöhstraße (neue Gesamtschule)) zum Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städte-region Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Essen

Die Räte der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen bzw. teilweise die Hauptausschüsse anstelle des Rates der Stadt (nach Delegation gemäß § 60 II GO NRW), haben in ihren Sitzungen vom 04.03. bis 28.06.2021 die folgende Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan für die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr beschlossen:

43 E Erbslöhstraße (neue Gesamtschule)

Die Landesplanungsbehörde hat die o.g. Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan mit Erlass vom 13. Oktober 2021 (Aktenzeichen: 51.12.03.07-000001-2021-0009995) gemäß § 41 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 ([GV. NRW. S. 904](#)), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.



Gemäß § 14 LPiG NRW vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I, S. 4147) wird die Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan – einschließlich Textteil / Begründung, Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung – beim Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) sowie den Städten

- Bochum, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Straße 19, Amt für Stadtplanung und Wohnen (Tel.: 0234/910-1717 oder -2527)
- Essen, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, Amt für Stadtplanung und Bauordnung (Tel.: 0201/88-61212)
- Gelsenkirchen, Rathaus Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstraße 12, Referat 61 – Stadtplanung (Tel.: 0209/169-4236 oder -4014)
- Herne, Technisches Rathaus, Langekampstraße 36, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung (Tel.: 02323/16-3015)
- Mülheim an der Ruhr, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung (Tel.: 0208/455-6112)
- Oberhausen, Technisches Rathaus Sterkrade (Gebäudeteil A), Bahnhofstraße 66, Bereich 5-1 / Stadtplanung (Tel.: 0208/825-2799)

zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen bei den einzelnen Städten während der öffentlichen Dienststunden Auskunft erteilt. Während der Geltungsdauer der Corona-Schutzmaßnahmen ist eine Einsichtnahme derzeit nur nach telefonischer Voranmeldung unter den oben angegebenen Telefonnummern und unter Einhaltung der aktuell geltenden Abstands- und Hygienevorschriften möglich.

Alle Planunterlagen können darüber hinaus nach Wirksamkeit der Änderung auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/regionaler_flaechennutzungsplan.html eingesehen werden und sind auch über das zentrale Internetportal des Landes <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de> zugänglich.

Die Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan wird mit den ortsüblichen Bekanntmachungen durch die Städte der Planungsgemeinschaft wirksam und mit der gesonderten öffentlichen Bekanntmachung durch die Landesplanungsbehörde gemäß § 14 LPlG NRW vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 ([GV. NRW. S. 904](#)) im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Ziel der Raumordnung.

Nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, sind Ziele der Raumordnung von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze sind nach Maßgabe des § 4 ROG von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Hinweise:

I. Gemäß § 11 Abs. 5 ROG wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach Abs. 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. eine nach Abs. 4 beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans gegenüber dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

II. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Regionalen Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

III. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeister haben die Ratsbeschlüsse zur Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mülheim an der Ruhr, den 18.11.2021

Der Oberbürgermeister

M a r c B u c h h o l z

Satzung vom 22.11.2021
über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der
Stadt Mülheim an der Ruhr im Haushaltsjahr 2022 (Hebesatzsatzung 2022)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW S. 916) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 11.11.2021 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 265 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 890 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 580 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 22.11.2021 über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Stadt Mülheim an der Ruhr im Haushaltsjahr 2022 (Hebesatzsatzung 2022) wird hiermit gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Absatz 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 22.11.2021

Der Oberbürgermeister

M a r c B u c h h o l z

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Mateusz Artur Patynko)	485
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (David Arne Prestat)	485
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (David Arne Prestat)	486
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Abdellah Azendoure, Essen)	486
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Bernd Haastert, Oberhausen)	486
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Tuncay Kesenoglu, Essen)	487
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Basim Ali Tibri, Oberhausen)	487
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Haxhi Salihi, Dortmund)	488
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (David Arne Prestat)	488
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (David Arne Prestat)	488
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Dalia Nasser El Dine, Düsseldorf)	489
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Kliton Rumnici, Duisburg)	489
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Zdzislaw Josef Wantulok)	489
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Andreea-Elisabeta Sultana)	489
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Lauretta Isichel)	490
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Nermin Baygül)	490
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Ivonne Müller, Bingen am Rhein)	490
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Vialchaslau Rasolka)	491
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Anis Mehmeti)	491
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Darko Azirovoc)	491
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Akashdeep Bala, Oberhausen)	491
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Pascal Musi Tonshir)	492
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Gabriele Herrmann)	492
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Michael Schellmann)	492
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Anreas Janesen)	492
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Erstin Ceneli)	493
Vergabe einer amtlichen Lagebezeichnung (Morizstr. 107)	493
Ablauf der Ruhefristen auf dem Urnenreihengrabfeld II / 19 des Friedhofs in Styrum	493

Öffentliche Bekanntmachung zur Landtagswahl am 15.05.2022 im Wahlkreis 64 Mülheim I - Anforderung und Einreichen von Kreiswahlvorschlägen -	494
Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Änderungsverfahrens 35 E (Pferdebahnstraße / Berthold-Beitz-Boulevard (ESSEN 51)) zum Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Essen	496
Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Änderungsverfahrens 40 E (Bäuminghausstraße / Hövelstraße (Baggerübungsplatz)) zum Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Essen	500
Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Änderungsverfahrens 43 E (Erbslöhstraße (neue Gesamtschule)) zum Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Essen	504
Satzung vom 22.11.2021 über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Stadt Mülheim an der Ruhr im Haushaltsjahr 2022 (Hebesatzsatzung 2022)	508